

Dieses Dokument stellt gemäß Art. 13 des *loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières* (das „**Luxemburger Gesetz über Wertpapierprospekte**“) in der geltenden Fassung den zweiten Nachtrag (der „**Nachtrag Nr. 2**“) zum Basisprospekt vom 11. Juni 2017 der WIENWERT AG (die „**Emittentin**“ oder die „**Gesellschaft**“) wie durch einen Nachtrag Nr. 1 vom 9. Juni 2017 nachgetragen (zusammen der „**Basisprospekt**“) für Nichtdividendenwerte gemäß Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in ihrer jeweils gültigen Fassung („**EU-Prospektverordnung**“) in deutscher Sprache und zum Zwecke von Artikel 5.4 der Richtlinie 2003/71/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung („**Prospektrichtlinie**“) (der „**Basisprospekt**“) dar. Soweit nicht anderweitig angegeben, haben definierte Begriffe in den Endgültigen Bedingungen vom 9. Juni 2017 und im Basisprospekt dieselbe Bedeutung soweit sie im Nachtrag Nr. 2 verwendet werden.

## EUR 20.000.000 Emissionsprogramm der WIENWERT AG



### 2. Nachtrag

zu

### Basisprospekt der WIENWERT AG

28. Juli 2017

Dieser Nachtrag Nr. 2 ist im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen vom 9. Juni 2017 und mit dem Basisprospekt zur Begebung von auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von §793 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“) (die „**Schuldverschreibungen**“) zu lesen.

WIENWERT AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Getreidemarkt 10, 1010 Wien, im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu Firmenbuchnummer FN 332378 t, übernimmt die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Informationen in diesem Nachtrag und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Informationen in diesem Nachtrag ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“) ist die zuständige Behörde für die Billigung dieses Nachtrags Nr. 2. Die CSSF gibt durch die Billigung dieses Nachtrags Nr. 2 keine Zusicherung hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Solidität der Wertpapiere oder der Qualität oder Zahlungsfähigkeit der Emittentin ab gemäß Artikel 7(7) des Luxemburger Gesetzes über Wertpapierprospekte. Die Emittentin hat bei der CSSF die Notifizierung dieses Nachtrags Nr. 2 in die Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) und die Republik Österreich („**Österreich**“) beantragt, sodass diese der zuständigen Behörde in Deutschland (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) sowie der zuständigen Behörde in Österreich (Finanzmarktaufsichtsbehörde) eine Bescheinigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Nachtrag Nr. 2 im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

**Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags Nr. 2 eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Schuldverschreibungen, die unter dem Basisprospekt begeben werden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß Art. 13 Abs 2 des Luxemburger Gesetzes über Wertpapierprospekte innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags Nr. 2 zu widerrufen, soweit neue Tatsachen, Fehler oder Unrichtigkeiten, die Gegenstand dieses Nachtrags Nr. 2 sind, auftraten bevor das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen beendet und Schuldverschreibungen geliefert wurden. Anleger können daher ihre Willenserklärungen bis zum 1. August 2017 widerrufen.**

Der Basisprospekt, der 1. Nachtrag vom 9. Juni 2017, der Nachtrag Nr. 2 vom 28. Juli 2017, etwaige weitere Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen wurden auf der Internetseite der Emittentin ([www.wienwert.at](http://www.wienwert.at)) sowie auf der Internetseite der Luxemburger Börse ([www.bourse.lu](http://www.bourse.lu)) veröffentlicht. Eine Kopie dieses Nachtrags Nr. 2 ist während der üblichen Geschäftszeiten an der Geschäftsanschrift der Emittentin, Getreidemarkt 10, 1010 Wien, kostenlos erhältlich.

Der Abschnitt „Einwilligung zur Nutzung des Basisprospekts“ in den Endgültigen Bedingungen vom 9. Juni 2017 enthält eine wesentliche Unrichtigkeit, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnte (iSv Art. 16 Abs 1 der Prospektrichtlinie und Art. 13 Abs. 1 des Kapitels 1 von Teil II des Luxemburger Gesetzes über Wertpapierprospekte).

Aufgrund der wesentlichen Unrichtigkeit wird der folgende Abschnitt der Endgültigen Bedingungen wie folgt geändert:

#### **ÄNDERUNGEN IN TEIL II DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN:**

*Der Abschnitt „Einwilligung zur Nutzung des Basisprospekts“ in Teil II der Endgültigen Bedingungen wird durch folgenden neuen Absatz ersetzt:*

#### **Einwilligung zur Nutzung des Basisprospekts**

Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen wird gewährt in Bezug auf:

- Luxemburg
- Österreich
- Deutschland

Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich: Nicht anwendbar

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Platzeure und/oder Finanzintermediäre kann erfolgen während: 11. Juni 2017 bis 31. Juli 2017